

# RS Vwgh 1993/10/28 89/12/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §175;

UFG Wr 1967 §1;

UFG Wr 1967 §2 Z10;

## Rechtssatz

Das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit (von dem übrigens nicht einmal das Ausmaß feststeht) sowie ein gefährliches Bremsmanöver (worauf sich diese Feststellung der belangten Behörde stützt, bleibt offen) sind im Regelfall Verschuldenskomponenten, die einen Unfallschutz nicht ausschließen. Die getroffenen Feststellungen müssen ausreichen, im Beschwerdefall von einer selbstgeschaffenen Gefahr auszugehen, die in einem so hohen Maße vernunftswidrig wäre und zu einer solchen Gefahr geführt hätte, daß die (versicherte) Tätigkeit nicht mehr als wesentliche Bedingung für den Unfall im Sinne der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum ASVG (vgl zB SSV-NF 4/49) angenommen werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120242.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)